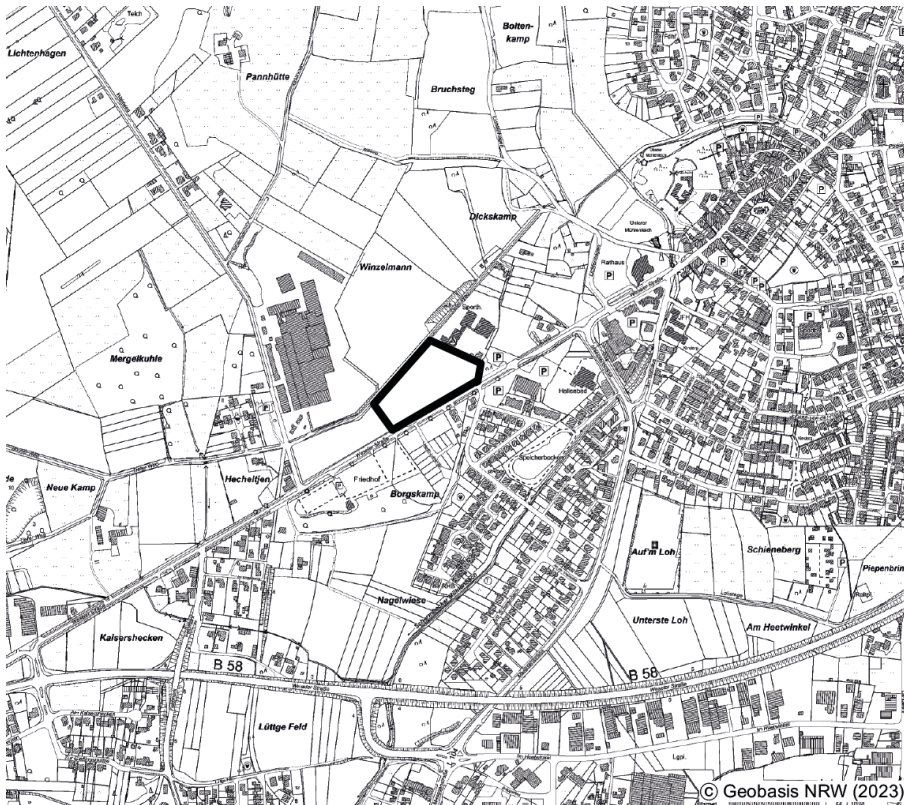


Bebauungsplan Nr. 58
„Zentraler Schulstandort
Weseler Straße“

Zusammenfassende
Erklärung

gem. §10a BauGB

Gemeinde Schermbeck



Inhalt

- 1 Planungsbegründung
- 2 Abwägung der Umweltbelange / Ergebnisse des Umweltberichts
- 3 Verfahrensablauf und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- 4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vorbemerkung

Zur Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ wird gem. § 10a Baugesetzbuch (BauGB) eine zusammenfassende Erklärung erforderlich, die darlegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) u. § 3 (2) BauGB sowie § 4 (1) u. § 4 (2) BauGB im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden.

1 Planungsbegründung

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der bestehenden Gemeinschaftsgrundschule zu schaffen.

Das ca. 1,8 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage von Schermbeck und stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche ohne weitere Grünstrukturen dar. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 1128 sowie teilweise das Flurstück 1311, Flur 8, Gemarkung Schermbeck. Die Grundschule in Schermbeck ist seit dem 01. August 2019 eine Verbundschule, die aus zwei Standorten besteht: Der gemeinschaftliche Hauptstandort befindet sich an der Weseler Straße, der katholische Teilstandort an der Schienebergstege. Einzelne Gebäude der bisherigen Schulstandorte sind bereits über 100 Jahre alt und entsprechen in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Für die Zusammenführung der beiden Schulstandorte gibt es demnach derzeit keine vergleichbaren alternativen Standorte in der Gemeinde Schermbeck, die sowohl von der Flächengröße, der Standortgunst als auch den eigentumsrechtlichen Gegebenheiten zeitnah zur Verfügung stünden. Insofern bietet die Erweiterung des bisherigen Schulstandortes an der Weseler Straße die einzig sinnvolle Möglichkeit einer zeitlich absehbaren Realisierung.

Vor diesem Hintergrund ist der Neubau von vier maximal dreigeschossigen und miteinander verbundenen Schulgebäuden im östlichen Plangebiet vorgesehen. Westlich davon und unmittelbar angrenzend an die Weseler Straße ist eine Stellplatzfläche mit einer Zufahrt geplant, an die westlich eine Doppelsporthalle anschließt. Nördlich wird diese durch Außen-Sportanlagen ergänzt.

2 Abwägung der Umweltbelange / Ergebnisse des Umweltberichts

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ wurde gem. § 2 (4) BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht fasst die mit der Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen zusammen und kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens keine nachteiligen Auswirkungen verbunden sind, da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden.

So werden mit dem Vorhaben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet, da

- die Schutzgüter von Natur, Boden und Landschaft überwiegend von geringer bis durchschnittlicher Qualität sind,
- das Plangebiet bereits durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist,
- unter Berücksichtigung der Artenschutzmaßnahmen (Gehölzentfernung nach § 39 nur außerhalb der Brutzeit) durch die Aufstellung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden,
- der gem. § 18 BNatSchG entstehende Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 1a BauGB über den Ankauf von Ökopunkten der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft kompensiert wird,
- immissionsschutzrechtliche Maßnahmen (passive Schallschutzmaßnahmen gemäß den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen) die im Bebauungsplan festgesetzt sind, die eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherstellen.

3 Verfahrensablauf und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Verfahrensablauf	Termine
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB durch den Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss der Gemeinde Schermbeck	16.08.2023
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlussbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB am	16.02.2024
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom	27.02. bis 27.03.2024
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom	27.02. bis 27.03.2024
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch den Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss der Gemeinde Schermbeck am	21.11.2024
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am	27.12.2024
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB vom	03.01.2025 bis 03.02.2025
Nach der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfolgte der Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Schermbeck gemäß § 10 (1) BauGB am	20.03.2025
Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB am	

Auf Grundlage der vorgehenden zusammengefassten Begründung zum Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ und den dargestellten Ergebnissen der Umweltprüfung erfolgt die Abwägung mit den im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB sowie § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB vorgebrachten umweltbezogenen Anregungen und Hinweisen. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden wie folgt abgewogen:

Gem. **§ 3 (1) u. § 3 (2) BauGB** wurden aus der Beteiligung der **Öffentlichkeit** keine abwägungsrelevanten und umweltbezogenen Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Gem. **§ 4 (1) und § 4 (2) BauGB** wurden von den **Trägern öffentlicher Belange** folgende abwägungsrelevante Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54.2), Schreiben vom 13.03.2024
Der Anregung, Angaben zur Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswasser der vorhandenen Schule zu ergänzen, wurde nicht gefolgt, da das Plangebiet entsprechend verkleinert wurde.
- Kreis Wesel, Landschaftsplanung, Schreiben vom 26.03.2024
Der Anregung, entlang des Tiefen Wegs sowie entlang der westlichen Plangebietsgrenze zukünftig eine Eingrünung vorzusehen, wurde gefolgt und die Planzeichnung entsprechend ergänzt.
- Kreis Wesel, Kreisplanung, Schreiben vom 26.03.2024
Der Anregung, das Plangebiet landschaftlich einzubinden und Angaben zum Ausgleich sowie den Kompensationsmaßnahmen zu ergänzen, wurde gefolgt. Der Anregung, einen Eingriff in die Allee zu vermeiden, konnte nicht vollumfänglich gefolgt werden. Den Anregungen, Niederschlagswasser zu versickern und einen Hinweis in die Begründung aufzunehmen, dass für bestimmte Benutzungen des Gewässers wasserbehördliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG erforderlich werden, wurde gefolgt. Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wurde zur Kenntnis genommen und die Begründung in Kapitel 6.1 ergänzt.
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 21.01.2025
Die Hinweise, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden darf und Ansprüche auf aktiven und/ oder passiven Schallschutz sowie ggfs. erforderliche werdende Maßnahmen der Schadstoffausbreitung nicht geltend gemacht werden können, wurden zu Kenntnis genommen und beachtet.
- Kreis Recklinghausen Fachbereich E – Ressort Planung und ÖPNV
Schreiben vom 28.01.2025
Die Hinweise auf das Wasserschutzgebiet und den Bottroper Mergel wurden zur Kenntnis genommen und beachtet. Auf der Planzeichnung wurde ein Hinweis zum Bodenschutz ergänzt.
- Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 30.01.2025
Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wurde in Kap. 5.1, 5.5 und 6.1 entsprechend ergänzt, der Hinweis zum „Bodenschutz“ auf der Planzeichnung wurde vervollständigt und ein Hinweis „Entwässerung“ in die Planzeichnung aufgenommen.
- Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 30.01.2025
Es wurde zur Kenntnis genommen, dass Bedenken hinsichtlich der geschützten Allee bestehen. Im Bebauungsplan wurden die Bäume

zusätzlich mit Baumart und Kronendurchmesser ergänzt. Die überbaubaren Flächen wurden so festgesetzt, dass ein ausreichender Abstand zur Allee eingehalten und der Schutz gewährleistet wurde. Innerhalb der Schutzabstände gem. DIN 18920 befinden sich keine überbaubaren Flächen. Da sich im Rahmen der Erschließung ein Eingriff in die südlich verlaufende nach § 41 LNatSchG geschützte Allee nicht gänzlich vermeiden lässt, erfolgt in Absprache mit der UNB des Kreis Wesel eine Ersatzpflanzung.

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf nach einem neuen zentralen Schulstandort planungsrechtlich erfüllt werden.

Das ausgewählte Plangebiet ist aufgrund der bereits angrenzend bestehenden Schule, der Plangebietsgröße und -verfügbarkeit sowie der günstigen Anbindung und Lage am Siedlungsraum besonders geeignet. In Schermbeck findet sich kein anderweitiger Standort, der unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben für eine entsprechende Schulentwicklung zur Verfügung steht. Dementsprechend liegen auch keine alternativen Planungsmöglichkeiten vor. Eine anderweitige Planung (plankonforme Alternativen) mit geringeren städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Auswirkungen (z. B. geringere Flächeninanspruchnahme, günstigere Erschließungsvariante) liegen ebenfalls nicht vor.

Im Auftrag der Gemeinde Schermbeck
Coesfeld, im März 2025

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld